

Reglement über die Benutzung des Durchgangsplatzes Gerenau Wädenswil

1. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	1
Art. 2	Benutzung und Berechtigte	1
Art. 3	Benutzungszeitraum und Benutzungsdauer	1
Art. 4	Anmeldung und Reservation	1
Art. 5	Gebühr	2
Art. 6	Depot und Bezahlung	2
Art. 7	Ruhezeiten	2
Art. 8	Sauberkeit und Entsorgung	2
Art. 9	Grundwasserschutz	3
Art. 10	Tierhaltung	3
Art. 11	Feuer	3
Art. 12	Meldepflicht für Beschädigungen und Haftung	3
Art. 13	Anweisungen der Platzverwaltung	3
Art. 14	Inkraftsetzung	4

Reglement über die Benutzung des Durchgangsplatzes Gerenau Wädenswil

*Der Stadtrat,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung
erlässt:*

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Benutzung des Durchgangsplatzes Gerenau Wädenswil.

Art. 2 Benutzung und Berechtigte

¹ Der Durchgangsplatz dient ausschliesslich dem Aufenthalt von Angehörigen der national anerkannten Minderheiten der Jenischen und Sinti, welche in der Schweiz wohnen oder heimatberechtigt sind (inklusive ihrer nahen Verwandten aus dem Ausland in untergeordneter Zahl).

² Der Durchgangsplatz ist für 6 Einheiten (Gespanne) ausgelegt.

³ Eine Einheit umfasst zwei Zugfahrzeuge, einen Wohnwagen sowie einen Anhänger oder einen sogenannten Kinderwagen. Als «Kinderwagen» gilt ein einachsiger Wohnwagen für die noch nicht volljährigen Kinder der Platznutzenden.

⁴ Das Gebiet ausserhalb des Platzes darf, mit Ausnahme ausdrücklich bezeichneter Parkplätze für die Zugfahrzeuge, nicht genutzt werden.

Art. 3 Benutzungszeitraum und Nutzungsdauer

¹ Die Platznutzung beschränkt sich auf den Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eines Kalenderjahres.

² Die Aufenthaltsdauer auf dem Platz beträgt maximal 30 Tage, eine erneute Belegung ist nach Unterbruch von einem Monat möglich.

³ Bestehen drei Tage vor Ablauf der 30 Tage keine neuen Reservationen/Anmeldungen, kann der Aufenthalt ausnahmsweise bis auf maximal 60 Tage verlängert werden.

Art. 4 Anmeldung und Reservation

¹ Vor oder unmittelbar nach Ankunft ist pro Einheit/Platz ein Anmeldeformular vollständig auszufüllen und bei der Stadtpolizei Wädenswil einzureichen. Bei der Anmeldung werden den Nutzenden Informationen zum Zutritt zum Durchgangsplatz mitgeteilt.

² Bei Ankunft ausserhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ist eine Reservation im Voraus (mindestens zwei Arbeitstage) notwendig.

Art. 5 Gebühr

¹ Für die Benutzung ist eine Platzgebühr von Pauschal CHF 10.00 pro Tag und Einheit / Platz zu entrichten. Die Anmeldegebühr ist in der Platzgebühr enthalten.

² Neben der Platzgebühr fällt eine Pauschale für Strom, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung von CHF 5.00 pro Tag und Einheit an. Ein Gebührensack wird bei der Anmeldung abgegeben.

³ Der Ankunftstag ist gebührenpflichtig. Erfolgt die Abreise vor 10.00 Uhr, muss für den Abreisetag keine Gebühr entrichtet werden. Pro Aufenthalt ist die Gebühr aber für mindestens einen Tag zu entrichten. Eine Rückerstattung bezahlter Gebühren ist ausgeschlossen.

Art. 6 Depot und Bezahlung

¹ Bei der Anmeldung ist pro Einheit ein Depot von CHF 250.00 zu hinterlegen.

² Die Rückzahlung des Depots erfolgt nach Abschluss des Aufenthalts, und unter Abzug allfälliger Schäden oder zusätzlichem Reinigungsaufwand.

Art. 7 Ruhezeiten

¹ Es gelten die Vorgaben der Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil. Dabei sind im Besonderen die Regelungen betreffend Nacht- und Ruhezeiten zu beachten.

² Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Art. 8 Sauberkeit und Entsorgung

¹ Der gesamte Platz und die zugehörige Infrastruktur (inkl. sanitäre Anlagen) sind in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu halten und bei Abreise so zu hinterlassen, wie Platz und Infrastruktur bei Anreise vorgefunden wurden. Haushaltsabfälle sind im dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.

² Die Entsorgung von Sperrgut, gewerblichen Abfällen und Sonderabfällen ist untersagt bzw. hat bei einer gebührenpflichtigen Entsorgungsstelle (z.B. Werke Wädenswil) zu erfolgen.

³ Abwässer sind in die dafür vorgesehenen Einlaufschächte bei den Stellplätzen in die Kanalisation einzuleiten. Mit Fäkalien verschmutzte Abwässer sind in dem dafür vorgesehenen Ausgussbecken im Bereich des Sanitärcontainers zu entsorgen.

Art. 9 Grundwasserschutz

¹ Das Platzwasser wird über den belebten Boden versickert. Es dürfen keine Verunreinigungen und Verschmutzungen in den Boden gelangen.

² Bei Havarien mit gewässergefährdenden Stoffen (Öl, Benzin, Lösungsmittel, Chemikalien etc.) ist umgehend die Feuerwehr (Notruf Tel. 118) zu verständigen. Tätigkeiten mit umweltgefährdenden Stoffen, die zur Verunreinigung des Platzes und des Abwassers führen können, sind untersagt.

³ Es ist verboten, auf dem Durchgangsplatz Wohneinheiten und/oder Fahrzeuge zu waschen.

Art. 10 Tierhaltung

¹ Haustiere müssen beaufsichtigt werden.

² Hunde sind nach den geltenden Vorschriften an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind unverzüglich zu beseitigen und dürfen in einem Gebührensack im Abfallcontainer entsorgt werden.

Art. 11 Feuer

¹ Das Entfachen von offenem Feuer auf dem Platz, entlang des Waldsaums und / oder im Wald ist verboten, ausser an dafür vorgesehenen Feuerstellen.

² Das Entfachen von Feuer in Feuerschalen ist erlaubt, solange ein genügend grosser Abstand von mindestens 10 Metern zum Wald gehalten wird.

³ Den kantonalen Weisungen und Verhaltensempfehlungen zur Entfachung von Feuer im Freien ist unbedingt Folge zu leisten.

Art. 12 Meldepflicht für Beschädigungen und Haftung

¹ Beschädigungen am Platz, dessen Infrastruktur sowie in der unmittelbaren Umgebung sind der Stadtpolizei zu melden.

² Aufwendungen zur Beseitigung von Verunreinigungen oder Behebung von Schäden, die durch eine unsorgfältige oder unsachgemässe Benutzung entstanden sind, werden der verursachenden Person nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 13 Anweisungen der Platzverwaltung

¹ Die Stadt Wädenswil ist berechtigt, Nutzende, die das vorliegende Benutzungsreglement nicht einhalten oder die Nutzungsgebühren nicht bezahlen, für 30 Tage vom Durchgangsplatz zu weisen.

² Im Wiederholungsfall kann die Stadt Wädenswil ein Platzverbot von bis zu zwei Jahren anordnen.

³ Eine Wegweisung erfolgt durch die Stadtpolizei und kann sofort vollzogen werden.

⁴ Weggewiesene haben Anspruch, innert 10 Tagen eine Anfechtbare Verfügung zu verlangen.

Art. 14 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 10. Juli 2026 in Kraft.

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

praesidiales@waedenswil.ch